# Bauordnung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 25.11.2015

Genehmigt durch den Regierungsrat am 13.09.2016

Stand: 22.08.2023

			Seite
1.	EINLEIT	UNG	4
	Art. 1.1	Rechtsquellen	4
	Art. 1.2		4
2.	ALLGEN	IEINE BAUVORSCHRIFTEN	6
	Art. 2.1	Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes	6
	Art. 2.2	Dachformen	6
	Art. 2.3	Gestaltung	6
	Art. 2.4	Lärmschutz	6
	Art. 2.5	Grenzabstand	6 7
		Gebäudeabstand	
		Gebäudemasse	7
		Parkplätze	8
		Reklameanlagen	8
		Aussenbeleuchtungen	8
	Art. 2.11	Terrainveränderungen	8
3.	NUTZUN	IGSORDNUNG	9
	Art. 3.1	Wohnzone	9
	Art. 3.2	Arbeitszone	9
	Art. 3.3	Kernzone/Grundsätze	10
	Art. 3.4	Kernzone/Gestaltung	10
	Art. 3.5	Kernzone/Dächer	10
	Art. 3.6	Kernzone/Erhaltung Einzelbauten und Gebäudestandorte	11
	Art. 3.7	Kernzone/Regelbauweise	11
	Art. 3.8	Kernzone/Umgebungsgestaltung	12
	Art. 3.9	Kernzone/Verfahren und Rückbau	12
	Art. 3.10	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	12
	Art. 3.11	Grünzone	13
	Art. 3.12	Reitzone	13
	Art. 3.13		13
	Art. 3.14		13
	Art. 3.15		13
	Art. 3.16		14 14
	Art. 3.17 Art. 3.18	Naturschutzzone kommunal und Naturschutzzone übergeordnet Gewässer	14
	Art. 3.19		14
	Art. 3.19	Entsorgungsplatz	15
	Art. 3.20	Freizeitzone	15
	Art. 3.21	Wald	15
	Art. 3.22	Überlagernde Naturschutzzone kommunal und überlagernde	13
	/ \(\(\tau\).20	Naturschutzzone übergeordnet	15
	Art. 3.24	Landschaftsschutzzone	16
	Art. 3.25		16
	Art. 3.26		16
	Art. 3.27	<b>O</b>	17

	Art. 3.28 Art. 3.29	Naturgefahrenzone NGZ Gewässerabstandslinie	17 17
	Art. 3.30 Art. 3.31	Inventarisierte Natur- und Denkmalschutzobjekte	18 18
4.	VERSCH	IIEDENE BESTIMMUNGEN	19
	Art. 4.1 Art. 4.2 Art. 4.3	Baugesuch und Baubewilligung Vollzug Übertretung	19 19 19
	Art. 4.4	•	19
Anl	hang 1։ Zւ	usammenstellung der Baumasse	21
	1. Regelb 2. Mit Qua		21 21
Anl	hang 2: SI	kizzen zu einzelnen Vorschriften	22
	·	g 1: Grenz- und Gebäudeabstand (Ziff. 7.1 und 7.2 Anhang Baugesetz) g 2: Vorspringende Gebäudeteile	22
		(Ziff. 3.4 Anhang Baugesetz) g 3: Kleinbauten und Anbauten	23
	Abbildung	(Ziff. 2.2 und 2.3 Anhang Baugesetz) g 4: Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten (Ziff. 2.4 und 2.5 Anhang Baugesetz)	24 24
	Abbildung	g 5: Grenzabstand gegenüber elektrischer Freileitung (Art. 2.5 Abs. 6 Bauordnung)	25
		g 6: Gesamthöhe (Ziff. 5.1 Anhang Baugesetz) g 7: Fassadenhöhe	26
		(Ziff. 5.2 Anhang Baugesetz, Art. 2.7 Bauordnung) g 8: Gebäudelänge und Gebäudebreite	27
	Abbildung	(Ziff. 4.1 und 4.2 Anhang Baugesetz) g 9: Grösse von Dachaufbauten in der Wohnzone	28 29
	Abbildung	(Art. 3.1 Bauordnung) g 10: Konzeptionelle Vorstellung eines Ausbaus von 2 Dachgeschossen (Art. 3.5 Abs. 2 Bauordnung)	30
	Abbildung	g 11: Grösse von Dachaufbauten in der Kernzone (Art. 3.5 Abs. 3 Bauordnung)	31
	Abbildung	g 12: Überdeckte Dacheinschnitte in der Kernzone (Art. 3.5 Abs. 4 Bauordnung)	32
Anl	hang 3: In	ventar wertvoller Bauten nach NHG	33
Anl	hang 4: So	chlagwortregister	35
	arbeitung:	• Wild • AG Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich 31079 – 18 11 1	2015/13 1 2016

Die Gemeinde Oberhallau erlässt, gestützt auf Art. 6ff. des kantonalen Baugesetzes (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 1. Dezember 1997) und dessen Verordnung, die nachstehende Bau- und Nutzungsordnung. Ziele der Bau- und Nutzungsordnung sind eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens, eine geordnete Besiedlung und eine ausgewogene Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

# 1. EINLEITUNG

### Art. 1.1 Rechtsquellen

#### Grundsatz

1 Die Nutzung des Grundeigentums unterliegt den durch den Bund, den Kanton Schaffhausen und die Gemeinde aufgestellten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften.

#### Massgebende Pläne

- Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sowie der Zonenplan sind Bestandteil dieser Bau- und Nutzungsordnung. Die massgebenden Grenzen der Zonen sind festgelegt für:
  - das Nichtbaugebiet im "Zonenplan Gemeindegebiet" im Massstab 1:5'000
  - das Baugebiet im "Zonenplan Baugebiet" im Massstab 1:2'000.

#### Planungsinstrumente der Gemeinde

3 Der Erlass von Quartierplänen, Baulinienplänen und weiteren Planungsinstrumenten der Gemeinde richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

# Art. 1.2 Zonenordnung

#### Zoneneinteilung

Das Gebiet der Gemeinde Oberhallau wird durch die Zonenpläne in Grundnutzungszonen und überlagernde Zonen eingeteilt. Grundnutzungszonen schliessen einander aus, während überlagernde Zonen die Grundnutzungszonen in abgegrenzten Bereichen ergänzen.

#### Bauzonen

- a.) Grundnutzungszonen Baugebiet
  - Wohnzone (W)
  - Arbeitszone (A)
  - Kernzone (K)
  - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA)
  - Grünzone (Gr)
  - Reitzone (RA)
  - Strassenzone (Str)
  - Gewässerzone (GZ)

#### Nichtbauzonen

- b.) Grundnutzungszonen Nichtbaugebiet
  - Landwirtschaftszone (LW)
  - Rebbauzone (R)
  - Naturschutzzone kommunal (Nk)
  - Naturschutzzone übergeordnet (Nü)
  - Gewässer (G)

- Strassenareal (StrA)
- Entsorgungsplatz (EP)
- Freizeitzone (FZ)
- Wald (Wa)
- c.) Überlagernde Zonen
  - Überlagernde Naturschutzzone kommunal (UNk)
  - Überlagernde Naturschutzzone übergeordnet (UNü)
  - Landschaftsschutzzone (LS)
  - Freihaltezone (FR)
  - Archäologische Schutzzone (AS)
  - Gewerbeerleichterung (GE)
  - Naturgefahrenzone (NGZ)
- d.) Linienbezogene Festlegungen
- Gewässerabstandslinie
- e.) Objektbezogene Festlegungen
  - Inventarisiertes Naturobjekt (OiQ, OiG)
    - Denkmalschutzobjekt kommunal (DOk)
    - Denkmalschutzobjekt übergeordnet (DOü)
- f.) Orientierungsinhalt
  - Hecke, Feldgehölz (HFg)

Überlagernde Zo-

Linienbezogene Festlegungen

Objektbezogene Festlegungen

Orientierungsinhalt

# 2. ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

## Art. 2.1 Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes

#### Verpflichtung

Der Gemeinderat ist verpflichtet, künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Gebäudegruppen, Gebäude, Bauteile oder Stätten, Natur- und Kulturdenkmäler, sowie wertvolle Bäume und bedeutsame Lebensräume freilebender Tiere und Pflanzen unter Schutz zu stellen. Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über den Naturund Heimatschutz und dessen Verordnung.

#### Art. 2.2 Dachformen

#### Dachformen

1 Bei Hauptbauten sind nur Satteldächer oder Walmdächer, jeweils mit geraden Dachflächen und beidseits gleicher Neigung, zulässig. Aufschieblinge sind gestattet. Der Hauptfirst hat in der Regel parallel zur längeren Fassade zu verlaufen. Für Kleinbauten und Anbauten sind auch Pultdächer oder Flachdächer zulässig.

# Dachaufbauten und Dachfenster

2 Dachaufbauten und Dachfenster sind architektonisch gut zu gestalten und müssen sich in die Dachfläche harmonisch einfügen.

## Art. 2.3 Gestaltung

#### Grundsatz

Es gelten die Anforderungen von Art. 35 des kantonalen Baugesetzes. Insbesondere auch Parabolantennen, Dachflächenfenster, Wintergärten u. dgl. sind so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird.

#### Art. 2.4 Lärmschutz

#### Grundsatz

1 Bezüglich Lärmschutz gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und der Lärmschutzverordnung.

#### Empfindlichkeitsstufen

- 2 In den im Zonenplan bezeichneten Zonen gelten gemäss Lärmschutzverordnung folgende Empfindlichkeitsstufen:
  - Empfindlichkeitsstufe II: Wohnzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ohne Werkhof)
  - Empfindlichkeitsstufe III: Arbeitszone, Kernzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Werkhof), Reitzone und Landwirtschaftszone.

#### Art. 2.5 Grenzabstand

#### Vorspringende Gebäudeteile

(siehe Abb. 1 und 2 im Anhang 2)

1 Der zonengemässe Grenzabstand darf für vorspringende Gebäudeteile mit den maximalen Abmessungen gemäss Anhang 3.4 zum Baugesetz bis zum Mindestgrenzabstand von 2.5 m unterschritten werden.

- 2 Kleinbauten und Anbauten dürfen, unabhängig vom zonengemässen Grenzabstand, bis 2.5m, gemessen vom äussersten Bauteil, an die Grenze gestellt werden.
- 3 Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten dürfen bis 0.5 m, gemessen ab äusserstem Bauteil, an die Grenze gestellt werden, sofern keine nachteiligen Einwirkungen von ihnen ausgehen. Andernfalls beträgt ihr Grenzabstand 2.5 m. Für Erdkollektoren und Erdsonden gilt ein Grenzabstand von 2.5 m.
- 4 Anlagen wie Abstellplätze, Zufahrten und Zugänge, die das massgebende Terrain um nicht mehr als 0.5 m überragen, dürfen an die Grenze gestellt werden, sofern keine nachteiligen Einwirkungen von ihnen ausgehen. Andernfalls ist der baugesetzliche Mindestabstand einzuhalten.
- 5 Die nachbarlichen Grenzabstände können mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn und des Gemeinderates ungleich verteilt werden, sofern der Gebäudeabstand eingehalten wird.
- Der Grenzabstand gegenüber der elektrischen Freileitung im Gebiet "Rohr" bemisst sich nach der Verordnung über nichtionisierende Strahlung (NISV) sowie die Verordnung über elektrische Leitungen. Die entsprechenden Bauabstände für Orte mit empfindlicher Nutzung (Wohn- und Schlafräume, Büros usw.) sind im Anhang dargestellt.

Kleinbauten und Anbauten (siehe Abb. 3 im Anhang 2) Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten

(siehe Abb. 4 im Anhang 2)

Ebenerdige Anlagen

Näherbaurecht

Elektrische Freileitung

(siehe Abb. 5 im Anhang 2)

#### Art. 2.6 Gebäudeabstand

- Der Gebäudeabstand ergibt sich aus der Summe der für die beiden Bauten vorgeschriebenen Grenzabstände. Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück ist der Gebäudeabstand so zu bemessen, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen vorhanden wäre. Für Kleinbauten unter sich und gegen Hauptbauten gilt lediglich der feuerpolizeiliche Mindestabstand.
- 2 Gegenüber Gebäuden, die mit geringerem Grenzabstand vor Genehmigung dieser Bauordnung erstellt worden sind, gilt der Gebäudeabstand als eingehalten, wenn der eigene bauordnungsgemässe Grenzabstand eingehalten ist.
- 3 Der Grenzbau ist zugelassen, wenn an die Seitenmauer der Nachbarbaute angebaut wird. Zusammengebaute Häuser gelten hinsichtlich Höhe, Länge und Abstände als eine Gebäudeeinheit.

Messweise

(siehe Abb. 1 im Anhang 2) Gegenüber altrechtlichen Bauten

Grenzbau

#### Art. 2.7 Gebäudemasse

- 1 Bei Gebäuden mit Schrägdächern ist die Fassadenhöhe nur traufseitig einzuhalten.
- 2 Bei gestaffelten Gebäuden wird die Fassadenhöhe für jeden Gebäudeteil einzeln gemessen.

Gebäude mit Schrägdächern (siehe Abb. 7 im Anhang 2) Gestaffelte Gebäude (siehe Abb. 7 im Anhang 2)

## Art. 2.8 Parkplätze

#### Grundsatz

Bei Neu- und Umbauten sind für die Gebäudebenützer auf privatem Grund Parkplätze für Motorfahrzeuge bereitzustellen.

#### Berechnung

2 Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der bei einem Neu- oder Umbau erforderlichen Parkplätze nach Massgabe der Verhältnisse in der betreffenden Zone und der Stärke des mit dem einzelnen Bau voraussichtlich verbundenen Fahrzeugverkehrs. Als Richtlinie gilt, dass bei Wohnbauten für je 100m2 Geschossfläche, jedoch mindestens pro Wohnung und bei Geschäftshäusern für je 50m² Geschossfläche, ein Parkplatz zu schaffen ist.

#### Besucherparkplätze

3 Bei Mehrfamilienhäusern sind pro 5 Parkplätze mindestens ein Parkplatz für Besucher anzulegen und dauernd hierfür freizuhalten.

#### Besondere Vorschriften

4 Die Neuanlage von Parkplätzen darf nicht zu einer Zweckentfremdung der Grünräume und Gärten oder der ortstypischen Vorgärten führen.

## Art. 2.9 Reklameanlagen

#### Bewilligungspflicht

1 Für sämtliche Reklameanlagen, insbesondere Hinweistafeln, Lichtreklamen mit direkter oder indirekter Beleuchtung, der Beleuchtung von Bauteilen oder ganzer Bauten, Plakatwände usw. ist eine Bewilligung erforderlich.

#### Gestaltungsvorschriften

2 Alle Reklameanlagen haben sich in Form, Farbe und Ausmass der baulichen Umgebung unterzuordnen.

# Art. 2.10 Aussenbeleuchtungen

#### Emissionsbegrenzung

- 1 Aussenbeleuchtungen müssen:
  - a) unnötige oder schädliche Lichtemissionen vermeiden
  - b) durch Lichtbündelung und Abschirmung im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Lichtquellen effizient einsetzen.

## Art. 2.11 Terrainveränderungen

#### Grundsatz

1 Abgrabungen, Aufschüttungen und dergleichen sind harmonisch ins Gelände einzufügen.

#### **NUTZUNGSORDNUNG** 3.

#### Art. 3.1 Wohnzone

In der Wohnzone soll die charakteristische Siedlungsstruktur und Bauweise im Sinne der Dorferneuerung weiterentwickelt werden. Auf die bisher gute Einfügung des traditionellen Dorfes in die landschaftlichen und topografischen Gegebenheiten ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Zweck

2 Die Wohnzone ist für Wohnbauten bestimmt und soll ruhige Wohnverhältnisse ermöglichen. Gewerbliche Bauten können zugelassen werden, wenn durch sie das ruhige Wohnen und die bauliche Entwicklung des Quartiers nicht ungünstig beeinflusst werden. Nicht gestattet sind Betriebe, die sich durch Rauch, Dünste, Erschütterungen und dergleichen lästig auswirken.

Nutzungen

In der Wohnzone gelten die folgenden Baumasse: 3

Baumasse

a)	traufseitige Fassadenhöhe maximal	9.8 m
b)	Gesamthöhe maximal	14.5 m
c)	Grenzabstand mindestens	3.5 m
d)	Überbauungsziffer	max. 40 %
	wovon max. 37 % für Hauptbauten	
e)	Gebäudelänge maximal	28.0 m
	Gebäudelänge maximal bei Quartierplan	35.0 m
f)	Gebäudebreite maximal	14.0 m
g)	Dachneigung (Grad. a.T.)	30°- 45°

Dachaufbauten müssen seitlich mindestens 1.5 m Abstand zum Dachrand aufweisen. Zum First ist ein Abstand von 0.5 m (senkrecht gemessen) einzuhalten. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf maximal 50 % der betreffenden darunterliegenden Fassadenlänge nicht überschreiten.

Dachaufbauten

(siehe Abb. 9 im Anhang 2)

#### Art. 3.2 Arbeitszone

In der Arbeitszone sind mässig störende Gewerbebetriebe sowie Handels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.

Nutzungen

2 Wohnnutzungen sind nur in Verbindung mit Gewerbebetrieben gestattet, sofern die Notwendigkeit begründet werden kann und die gewerbliche Nutzung nicht eingeschränkt wird. Reine Wohnbauten sind nicht zulässig.

Wohnnutzungen

3 In der Arbeitszone gelten die folgenden Baumasse: Baumasse

a)	Fassadenhöhe maximal	8.5m
b)	Gesamthöhe maximal	13.5m
c)	Grenzabstand mindestens	2.5m

d) Uberbauungsziffer max. 45 %, wovon max. 40 % für Hauptbauten

e) Gebäudelänge maximal 50.0m Gebäudebreite maximal 35.0m g) Dachneigung (Grad. a.T.) mindestens 25°

#### Dachformen

4 Bei Hauptbauten bis höchstens 5.5m Fassadenhöhe und bei Kleinbauten sind Flachdächer und Pultdächer gestattet.

#### Art. 3.3 Kernzone/Grundsätze

#### Nutzungen

1 Die Kernzone dient der gemischten baulichen Nutzung. Sie besteht aus Bauten für das Wohnen, mässig störendem Gewerbe und landwirtschaftlichen Betrieben.

#### Schutz

Die Kernzone stellt eine Schutzzone gemäss Art. 7 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 dar. Der Gemeinderat kann Schutzverfügungen gemäss Art. 6 ff des vorgenannten Gesetzes erlassen.

#### Erhaltungsgrundsätze

3 Dem baulichen Charakter in der Kernzone ist Rechnung zu tragen. Die der Kernzone zugewiesenen denkmalpflegerisch wichtigen Gebäude, Strassen, Plätze und charakteristischen Gartenräume sind zu erhalten.

# Art. 3.4 Kernzone/Gestaltung

Fenster, Türen, Tore und Fassaden 1 Fenster, Türen, Tore und Fassaden sind so zu gestalten, dass sie dem Gepräge des Ortsbildes entsprechen und sich in Art, Proportion, Unterteilung, Material und Farbe der näheren Umgebung anpassen. Fassadenflächen sind in der Regel zu verputzen. Bei Aussenrenovationen sind, wenn möglich, Ziegelschilder sowie Riegel- oder Ständerbaukonstruktionen zu erhalten.

#### Art. 3.5 Kernzone/Dächer

#### Dachneigung, Dacheindeckung

Die Dachneigung beträgt minimal 38 Grad alter Teilung. Hauptbauten sind mit Tonziegeln oder ähnlichem Ziegelmaterial einzudecken. Bei Neubauten ohne Wohnnutzung und mit einer traufseitigen Fassadenhöhe vom maximal 6.0 m wie Remisen, Werkstatt- und Lagerbauten können geringere Dachneigungen und andere Eindeckungen bewilligt werden.

#### Ausbau Dachgeschosse

2 Unter Vorbehalt anderweitiger Vorschriften können Dachgeschosse vollständig ausgebaut werden. Bei 2 Dachgeschossen dürfen im 2. Dachgeschoss nur kleinere Formen der Dachaufbauten und Dachfenster als im 1. Dachgeschoss verwendet werden. Eine Belichtung des zweiten Dachgeschosses ist auch mit schmalen Dachflächen-Lichtbändern möglich. Bei nur 1 Dachgeschoss und im 1. Dachgeschoss sind grössere Formen für Dachaufbauten und Dachfenster möglich.

(siehe Abb. 10 im Anhang 2) Die Grösse der einzelnen Dachaufbauten ist den Proportionen der Dachflächen und des Gebäudes anzupassen. Front und Wände der Dachaufbauten sind in Farbe und Material auf das Dach und auf das Gebäude abzustimmen. Zum First ist ein Abstand von 0.5 m (senkrecht gemessen) einzuhalten. Die Gesamtbreite der Dachaufbauten darf maximal 40 % der betreffenden darunterliegenden Fassadenlänge nicht überschreiten. Die einzelnen Dachaufbauten dürfen eine Breite vom maximal 3.0 m aufweisen, unter der Voraussetzung, dass sie weder die Fassadengliederung noch die schutzwürdige Bausubstanz beeinträchtigen. Die Lukarnenfenster müssen die Proportionen der Geschossfenster berücksichtigen.

Dachaufbauten

(siehe Abb. 11 im Anhang 2)

Dachflächenfenster, Dacheinschnitte (siehe Abb. 12 im Anhang 2) Glasziegel

- 4 Vereinzelte hochrechteckige Dachflächenfenster bis zu einer Grösse von 0.7 m² Glasfläche sind zulässig. In der Kernzone sind Dacheinschnitte nur gestattet, wenn sie überdeckt sind.
- 5 Das Einsetzen von Glasziegeln in vorspringende Dachflächen ist zulässig, sofern diese zur Belichtung von darunter liegenden Fenstern dienen.

# Art. 3.6 Kernzone/Erhaltung Einzelbauten und Gebäudestandorte

Die im Plan mit "Erhaltung Einzelbau" bezeichneten Bauten müssen in ihren äusseren Abmessungen (Standort, Grundfläche, Fassaden- und Gesamthöhe) erhalten bleiben. Veränderungen oder Anbauten sind lediglich auf den strassenabgewandten Seiten des Gebäudes möglich. Den Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung hat die Bauherrschaft mit dem Baugesuch zu erbringen.

Erhaltung Einzelbau

2 Die im Plan mit "Erhaltung Gebäudestandort" bezeichneten Bauten können am selben Standort durch An-, Um- oder Neubauten verändert oder gänzlich ersetzt werden.

Erhaltung Gebäudestandort

3 Alle weiteren Bauten dürfen mit Rücksicht auf das Ortsbild zurückgebaut und ersetzt werden.

Weitere Bauten

## Art. 3.7 Kernzone/Regelbauweise

1 In der Kernzone gelten für Neubauten die folgenden Baumasse: Baumasse

a) traufseitige Fassadenhöhe maximal
b) Gesamthöhe maximal
c) Grenzabstand mindestens
d) Überbauungsziffer
wovon max. 37 % für Hauptbauten
e) Gebäudelänge maximal
f) Gebäudebreite maximal

g) Dachneigung (Grad. a.T.) mindestens 38°.

#### Lage Erdgeschoss

- 2 Die Oberkante fertig Boden des ersten Geschosses, das mehrheitlich über dem massgebenden Terrain liegt, ist wie folgt anzusetzen:
  - minimal auf der Höhe des tiefsten Punktes der Fassadenlinie
  - maximal 1.5 m über der Höhe des tiefsten Punktes der Fassadenlinie

Lage erstes Geschoss im Dachraum

3 Der Kniestock des ersten Geschosses, das in den Dachraum hineinreicht, darf eine Höhe von maximal 1.6 m aufweisen.

Gewerblich genutzte Erdgeschosse 4 Für gewerblich genutzte Erdgeschosse, die eine Geschosshöhe von 3.0 m, gemessen von Oberkante fertig Boden bis Oberkante fertig Boden des darüber liegenden Geschosses, überschreiten, dürfen die Gebäudehöhe und die traufseitige Fassadenhöhe um das Mass der Überschreitung, jedoch um höchstens 2.0 m, vergrössert werden.

## Art. 3.8 Kernzone/Umgebungsgestaltung

#### Umgebungsplan

1 Die Umgebungsgestaltung ist in einem Umgebungsplan darzustellen, der zusammen mit dem Baugesuch einzureichen ist.

### Art. 3.9 Kernzone/Verfahren und Rückbau

#### Stellungnahme Denkmalpflege

1 Bei baulichen Veränderungen an der bestehenden Bausubstanz, bei Umbauten im Inneren der wertvollen Bauten und bei Neubauten in der Kernzone holt der Gemeinderat die Stellungnahme der-Denkmalpflege Schaffhausen ein. Bauliche Massnahmen sind noch vor ihrer Bearbeitung frühzeitig mit dem Gemeinderat zu besprechen.

Rückbau

2 Ein Rückbau kann bewilligt werden, wenn die Erhaltung aufgrund von baulichen Untersuchungen und der Abwägung aller Gründe nicht möglich ist.

### Art. 3.10 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Nutzungen

1 In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen erstellt werden.

Baumasse

2 In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gelten die folgenden Baumasse:

a) Gebäudelänge maximal

50.0 m

b) Gesamthöhe

15.0 m

Grenz- und Gebäudeabstände 3 Gegenüber privaten Grundstücken und Gebäuden der angrenzenden Zone gelten für öffentliche Bauten die für die angrenzenden Zonen festgelegten Grenz- und Gebäudeabstände.

#### Art. 3.11 Grünzone

1 Die Grünzone dient der Gliederung des Baugebietes und der Bewahrung wertvoller Grünflächen und Uferpartien vor der Überbauung.

Zweck

2 Oberirdische Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie der Bewirtschaftung des Gebietes dienen.

Nutzung

3 Kleinbauten und Anlagen, die Spiel und Erholung dienen, sind zulässig, sofern der Zonenzweck gewahrt bleibt. Kleinbauten und Anlagen für Spiel und Erholung

#### Art. 3.12 Reitzone

1 Die Reitzone dient der Erstellung und dem Betrieb von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Reit- und Pferdesportes.

Zweck

Zulässig sind dem Zonenzweck dienende Hochbauten und Anlagen wie ebenerdige Dressur- und Reitplätze, betriebsnotwendige Beleuchtungen, Abschrankungen und Zäune, Mist- und Jauchegruben. Nutzung

3 Wohnungen sind nicht zulässig.

Wohnungen

### Art. 3.13 Strassenzone

1 Die Strassenzone umfasst Strassen, Wege und Plätze, die zur Erschliessung des Baugebiets dienen.

Grundsatz

#### Art. 3.14 Gewässerzone

Die Gewässerzone umfasst die Gewässer und ihre Gewässerräume. Sie sind geschützt.<sup>1</sup> Grundsatz

Die Nutzung, Gestaltung und Bewirtschaftung richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung. Für Wasserbau und Gewässerunterhalt gelten die kantonalen Vorschriften.<sup>1</sup> Nutzung

### Art. 3.15 Landwirtschaftszone

1 In der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, namentlich das Raumplanungsgesetz und die Raumplanungsverordnung.

Grundsatz

2 Es gelten die folgenden Baumasse:

Baumasse

- a) Wohnbauten:
  - Zonenbestimmungen der Wohnzone
- b) Ökonomiegebäude (ohne Silobauten):

- max. Gebäudelänge 60.0 m - max. Gesamthöhe 12.0 m

b) Silobauten:

- max. Gesamthöhe 22.0 m

- Farbton der Umgebung angepasst

Grenz- und Gebäudeabstände Für alle Gebäude gelten gegenüber privaten Grundstücken und Gebäuden der angrenzenden Zone die für die entsprechenden Zonen festgelegten Grenz- und Gebäudeabstände.

#### Art. 3.16 Rebbauzone

Zweck

1 Die Rebbauzone dient der Bewirtschaftung und Erhaltung des Rebareals. In dieser Zone sind Bauten und Anlagen nur zulässig, soweit der Rebbau sie erfordert.

Nutzung

2 Massgebend sind die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Rebbau.

# Art. 3.17 Naturschutzzone kommunal und Naturschutzzone übergeordnet

Zweck

1 Die Naturschutzzonen dienen der umfassenden Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume und deren Tier- und Pflanzenwelt im Sinne von Art. 7 und 8 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968.

Inhalt

In den Naturschutzzonen sind alle T\u00e4tigkeiten und Einrichtungen verboten, die das Schutzziel gef\u00e4hrden. Bauten und Anlagen sowie Terrainver\u00e4nderungen sind nur dann gestattet, wenn sie dem Unterhalt dienen oder zur Erreichung des Schutzzieles notwendig sind.

Naturschutzzone kommunal

3 Die Naturschutzzone kommunal umfasst Objekte des Inventars nach Natur- und Heimatschutzgesetz. Die auf das jeweilige Objekt abgestimmten Vorschriften (Schutzziele, Massnahmen, Pflege usw.) sind im Inventar enthalten.

Naturschutzzone übergeordnet

4 Die Naturschutzzone übergeordnet umfasst nationale oder kantonale Schutzgebiete.

#### Art. 3.18 Gewässer

Grundsatz

1 Die Zone "Gewässer" umfasst die Gewässer und ihre Gewässerräume. Sie sind geschützt.<sup>1</sup>

Nutzung

2 Die Nutzung, Gestaltung und Bewirtschaftung richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung.<sup>1</sup>

#### Art. 3.19 Strassenareal

Grundsatz

Das Strassenareal umfasst Strassen, Wege und Plätze mit ihren Nebenflächen und den erforderlichen Hoch- und Tiefbauten ausserhalb des Baugebiets.

# Art. 3.20 Entsorgungsplatz

1 Das Areal des Entsorgungsplatzes dient der

Zweck

- a) geregelten Entsorgung von Bauschutt, Altholz und Grünabfällen in Mulden
- b) Deponie von sauberem Aushub- und Gesteinsmaterial zwecks Auffüllung der Grube
- c) Verbrennung von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen.
- 2 Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der kantonalen Bewilligung.

Inhalt

#### Art. 3.21 Freizeitzone

1 Diese Zone dient als Spiel- und Aufenthaltsbereich in Ergänzung zur anschliessenden Naturschutzzone.

Zweck

Zugelassen sind eine Schutzhütte in den Ausmassen von 4.0 x 5.0 m im Grundriss und einer Gesamthöhe von 5.0 m. Weiter sind Bänke und Tische, eine Feuerstelle, Spielgeräte wie Schaukel, Rutschbahn u. dgl. sowie Parkplätze gestattet. Inhalt

#### Art. 3.22 Wald

Der Wald untersteht der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung. Bauten und Anlagen sind nur nach Massgabe des übergeordneten Rechts zulässig. Grundsatz

2 Die Darstellung des Waldes im Zonenplan hat nur informativen Charakter. Informationsinhalt

# Art. 3.23 Überlagernde Naturschutzzone kommunal und überlagernde Naturschutzzone übergeordnet

Die überlagernde Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung und der Wiederherstellung und Vernetzung naturnaher Lebensräume und deren Tier- und Pflanzenwelt im Sinne von Art. 7 und 8 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968.

Zweck

2 In den überlagernden Naturschutzzonen sind alle Tätigkeiten und Einrichtungen verboten, die das Schutzziel gefährden. Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind nur dann gestattet, wenn sie dem Unterhalt dienen oder zur Erreichung des Schutzzieles notwendig sind. Die Grundnutzung der überlagerten Zone ist im Rahmen der Schutzziele gewährleistet. Inhalt

Überlagernde Naturschutzzone kommunal

Die überlagernde Naturschutzzone kommunal umfasst Objekte des Inventars nach Natur- und Heimatschutzgesetz. Für diese Objekte werden Vereinbarungen zum Schutz der natürlichen Gegebenheiten und zur angepassten landwirtschaftlichen Nutzung getroffen. Die Vereinbarungen sind unter Berücksichtigung des Naturschutzinventares zu erstellen.

Überlagernde Naturschutzzone übergeordnet

4 Die überlagernde Naturschutzzone übergeordnet umfasst nationale oder kantonale Schutzgebiete.

#### Art. 3.24 Landschaftsschutzzone

Zweck

Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung der Landschaft als Ganzes oder einzelner Landschaftsteile mit ihren charakteristischen Merkmalen sowie dem Bestand an landschaftsprägenden Bäumen.

Natürliche Geländestrukturen

2 Bestehende natürliche Geländestrukturen wie Erhebungen, Mulden u. dgl. sowie gewachsene Strukturen wie Terrassierungen u. dgl. sind zu erhalten.

Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen

- 3 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen und andere bauliche Vorkehren sind nur gestattet, wenn sie
  - a) dem Zweck der Schutzzone nicht entgegenstehen
  - b) auf diesen Standort angewiesen sind
  - c) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Strassen und Wege

- 4 Neue Strassen und Wege sind zulässig, wenn sie
  - a) für die Nutzung des betreffenden Gebietes unerlässlich sind
  - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann.

Landwirtschaftliche Siedlungen und Gewächshäuser 5 Die Errichtung landwirtschaftlicher Siedlungen und von Gewächshäusern ist nicht gestattet.

#### Art. 3.25 Freihaltezone

Grundsatz

1 In der Freihaltezone dürfen aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes keine Hochbauten erstellt werden.

# Art. 3.26 Archäologische Schutzzone

Zweck

1 Die Bezeichnung der archäologischen Schutzzone bezweckt, diese vor ihrer Zerstörung oder Veränderung der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen.

Inhalt

2 Alle Bauvorhaben, Aushubarbeiten und Geländeveränderungen innerhalb dieser Zonen sind bewilligungspflichtig. Sie sind der Kantonsarchäologie frühzeitig anzumelden.

Schutz

Der Schutz erfolgt nach Massgabe des Gesetzes über den Naturund Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968, Art. 8 ff..

# Art. 3.27 Gewerbeerleichterung

In den Gebieten der Kernzone mit Gewerbeerleichterung darf für Bauten mit gewerblicher Nutzung von den Vorschriften gemäss Art. 3.6 im Sinne einer Ausnahme nach Art. 51 Baugesetz so weit abgewichen werden, als eine gute Einpassung in die Umgebung gewährleistet ist. Den Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung hat die Bauherrschaft mit dem Baugesuch zu erbringen. Inhalt

2 Bei Hauptbauten bis höchstens 5.5 m Fassadenhöhe und bei Kleinbauten sind Flachdächer und Pultdächer gestattet.

Dachformen

# Art. 3.28 Naturgefahrenzone NGZ

1 Die Naturgefahrenzone bezeichnet Gebiete, welche durch Naturgefahren eine Gefährdung aufweisen. Als Naturgefahren gelten Hochwasser und Massenbewegungen.

Zweck

2 Die Gefahrenzone blau G2 (mittlere Gefährdung) bezeichnet die Gebiete mit mittlerer Gefährdung von Leben und Sachwerten. Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, dass durch optimale Standortwahl, konzeptionelle Gestaltung und bauliche Massnahmen der Gefährdung Rechnung getragen wird. Mit dem Baugesuch ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Gefahrenzone blau G2

Die Gefahrenzonen gelb G 3 (geringe Gefährung) und weiss-gelb G4 (Restgefährdung) bezeichnen Gebiete mit seltenen und sehr seltenen Ereignissen. Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen obliegen der Bauherrschaft. Bei Sonderrisiken gelten die Bestimmungen der Gefahrenzone blau.

Gefahrenzonen gelb G3 und weiss-gelb G4

4 Der Bestandesschutz richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Baugesetzes (Art. 48 f.).

Bestandesschutz

#### Art. 3.29 Gewässerabstandslinie

1 Die Gewässerabstandslinien bezeichnen den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber von Gewässern.

Grundsatz

2 Die Zulässigkeit von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstands richtet sich nach der eidgenössischen Gesetzgebung. Inhalt

Die im Zonenplan definierten eingedolten Bachverläufe ohne Gewässerabstandslinien sind von den Gewässerabstandsvorschriften ausgenommen. Die Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Der Zugang zu den Leitungen muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein.<sup>1</sup>

Eingedolte Gewässer

4 Eine standortgerechte Uferbestockung ist von den Anstössern zu dulden. Bei revitalisierten Gewässerabschnitten 3. Klasse sind die Gemeinden für Unterhalt und Pflege zuständig, in allen übrigen Fällen bei Gewässern 3. Klasse die Grundeigentümer.<sup>1</sup>

Uferbestockung

5 Bei stehenden Gewässern mit einer Fläche von weniger als 5'000 m<sup>2</sup>, die keine Gewässerabstandslinien aufweisen, gilt für Bauten und Anlagen ein Abstand von mindestens 5 Metern ab Uferlinie.

Stehende Gewässer

Die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung für Nutzung und Bewirtschaftung kommen hier nicht zur Anwendung. Ausgenommen von den Abstandsvorschriften sind Schwimmbäder und Kleinstgewässer wie zum Beispiel künstlich angelegte Weiher in Gartenanlagen, Schwimmteiche und dergleichen.<sup>1</sup>

6 Revitalisierungen sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass keine zusätzlichen Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entstehen.<sup>1</sup>

Revitalisierungen

## Art. 3.30 Inventarisierte Natur- und Denkmalschutzobjekte

Der Gemeinderat kann inventarisierte Natur- und Denkmalschutzobjekte gemäss Art. 6 ff des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 unter Schutz stellen. Grundsatz

2 Untergeordnete Änderungen des Inventars bei kommunalen Naturund Denkmalschutzobjekten innerhalb der Bauzonen bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat und der Genehmigung des Regierungsrats. Alle übrigen Änderungen des Inventars bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung und des Regierungsrates. Untergeordnete Änderungen

3 Die Darstellung der Natur- und Denkmalschutzobjekte im Zonenplan hat nur informativen Charakter. Massgebend ist das jeweilige Inventar. Darstellung im Zonenplan

4 Denkmalschutzobjekte dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Ihr äusseres Erscheinungsbild und ihre innere prägende/bauoriginale Grundstruktur sowie bedeutende Ausstattungselemente sind zu erhalten.

Denkmalschutzobjekte (siehe Anhang 3)

# Art. 3.31 Hecke, Feldgehölz

1 Hecken und Feldgehölze sind im Sinne von § 19 der kantonalen Naturschutzverordnung geschützt.

Grundsatz

2 Die Darstellung der Hecken und Feldgehölze im Zonenplan hat nur informativen Charakter.

Darstellung im Zonenplan

# 4. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

# Art. 4.1 Baugesuch und Baubewilligung

Die Baubewilligungspflicht und das Baubewilligungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz).

Baubewilligungspflicht, Baubewilligungsverfahren

2 Die Aussteckung richtet sich nach Art. 59 BauG. Die Baukontrollen richten sich nach der Baubewilligung.

Aussteckung, Baukontrollen

3 Geländeveränderungen von mehr als 1.5 m Höhe oder 200 m<sup>3</sup> Volumen sind gemäss kantonalem Baugesetz bewilligungspflichtig, ebenso die Änderung der Zweckbestimmung von Bauten und Anlagen. Parabolantennen sind bewilligungspflichtig; es gilt das vereinfachte Verfahren.

Geländeveränderungen, Parabolantennen

4 Der Gemeinderat erhebt Gebühren für die Bearbeitung von Baueingaben und Vorentscheiden. Die Ansätze sind in der Verordnung über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

Gebühren

# Art. 4.2 Vollzug

1 Der Gemeinderat erlässt die zur Ausführung dieser Bauordnung erforderlichen Vorschriften und überwacht den Vollzug.

Zuständigkeit

# Art. 4.3 Übertretung

Die Übertretung oder Missachtung dieser Bau- und Nutzungsordnung oder darauf gestützter Bauvorschriften werden gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung geahndet.

Ahndung

#### Art. 4.4 Inkrafttreten

Diese Bau- und Nutzungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Gleichzeitig wird die Bauordnung vom 20. Juni 2003 mit Änderungen vom 3. Juni 2005 aufgehoben. Inkrafttreten

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 25.11.2015

Öffentliche Auflage vom 08.01.2016 bis 28.01.2016

Vom Regierungsrat genehmigt am 13.09.2016

# Teilrevision der Nutzungsplanung

(Ausscheidung der Gewässerräume ausserorts)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 23.07.2022

Öffentliche Auflage vom 08.07.2022 bis 28.07.2022

Vom Regierungsrat genehmigt am 22.08.2023

#### **Fussnoten**

Geändert/Ergänzt im Sinne der Genehmigung des Regierungsrates vom 22.08.2023

# **Anhang 1: Zusammenstellung der Baumasse**

# 1. Regelbauweise

Zone	traufsei- tigeFassa- denhöhe max.	Gesamt- höhe max.	Grenz- abstand min.	Über- bauungs- ziffer max.	Über- bauungs- ziffer max. (für Haupt- bauten)	Gebäude- länge max.	Gebäude- breite max.	Dach- neigung (Grad a.T.)	Lärmemp- findlich- keitsstufe
W	9.8 m	14.5 m	3.5 m	40 %	37 %	28.0 m	14.0 m	30-45° a.T.	II
Α	8.5 m	13.5 m	2.5 m	45 %	40 %	50.0 m	35.0 m	25° a.T.	III
K	8.5 m	13.5 m	2.5 m	40 %	37 %	35.0 m	14.0 m	38° a.T.	III
ÖBA	-	15.0 m	2.5 m			50.0 m			*

<sup>\*</sup> Für den Werkhof gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

# 2. Mit Quartierplan

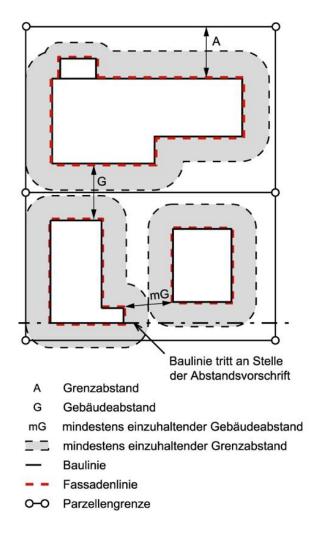
		höhe max.	Grenz- abstand min.	bauungs-		Gebäude- länge max.	breite max.	neigung	Lärmemp- findlich- keitsstufe
W	9.8 m	14.5 m	3.5 m	40 %	37 %	35.0 m	14.0 m	30-45° a.T.	II
Α	8.5 m	13.5 m	2.5 m	45 %	40 %	50.0 m	35.0 m	25° a.T.	III
K	8.5 m	13.5 m	2.5 m	40 %	37 %	35.0 m	14.0 m	38° a.T.	III
ÖBA	-	15.0 m	2.5 m			50.0 m			*

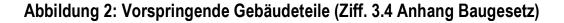
<sup>\*</sup> Für den Werkhof gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

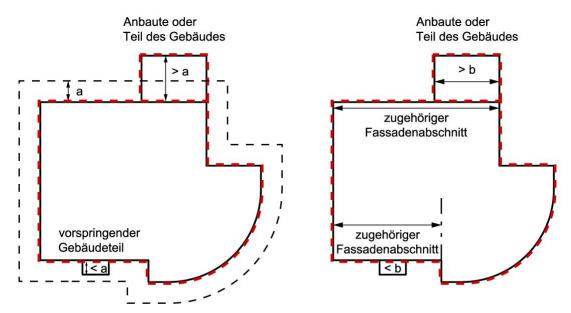
# Anhang 2: Skizzen zu einzelnen Vorschriften

Die Abbildungen sind nicht verbindlich. Sie dienen lediglich zur Illustration des jeweiligen Bauordnungsartikels.

Abbildung 1: Grenz- und Gebäudeabstand (Ziff. 7.1 und 7.2 Anhang Baugesetz)







b

- a zulässiges Mass für die Tiefe vorspringender Gebäudeteile (1.50 m)
  - zulässiges Mass für die Breite vorspringender Gebäudeteile (40 %)
- 📘 projizierte Fassadenlinie

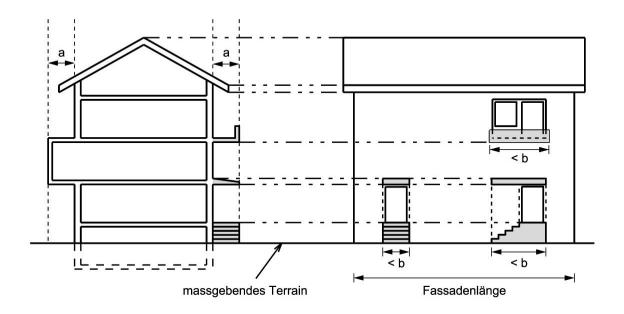


Abbildung 3: Kleinbauten und Anbauten (Ziff. 2.2 und 2.3 Anhang Baugesetz)

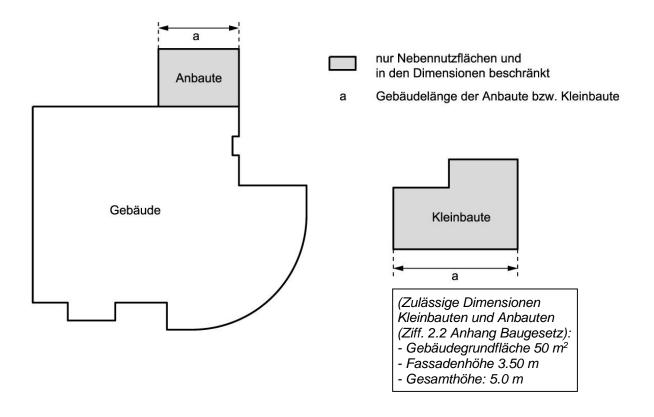


Abbildung 4: Unterirdische Bauten und Unterniveaubauten (Ziff. 2.4 und 2.5 Anhang Baugesetz)

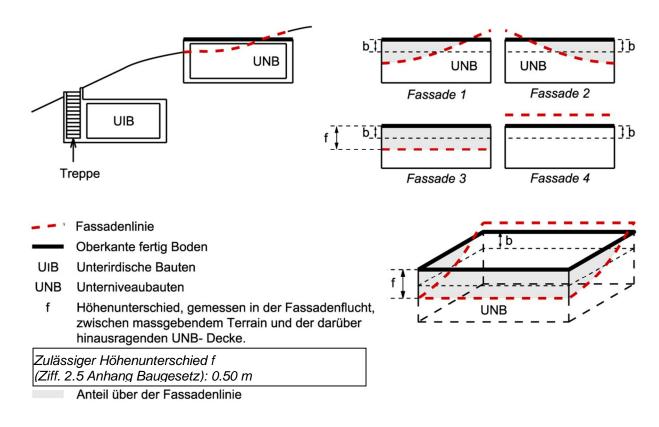
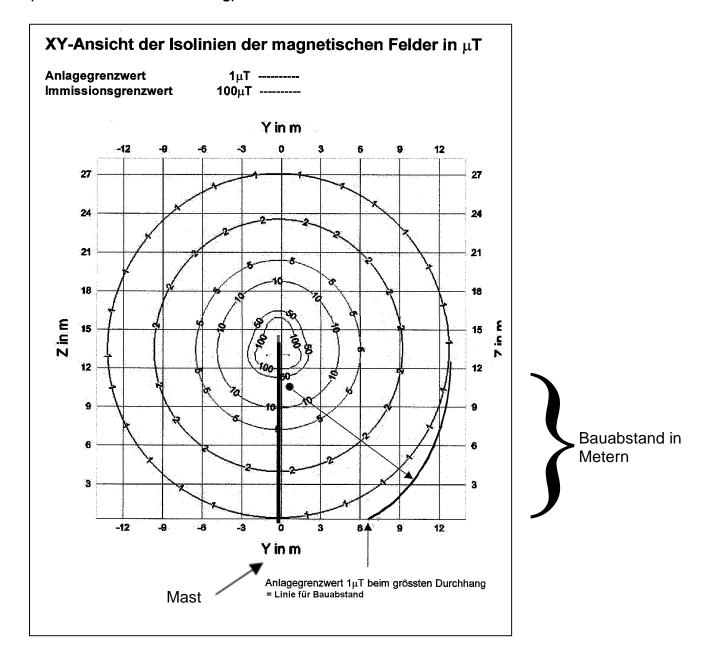
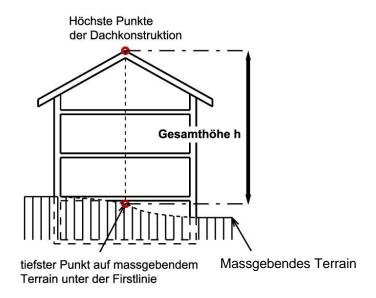
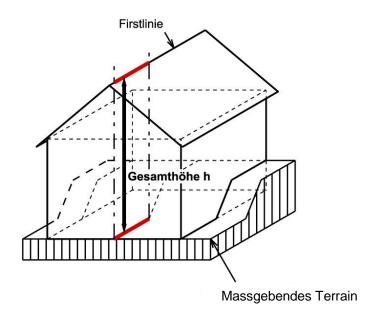


Abbildung 5: Grenzabstand gegenüber elektrischer Freileitung (Art. 2.5 Abs. 6 Bauordnung)

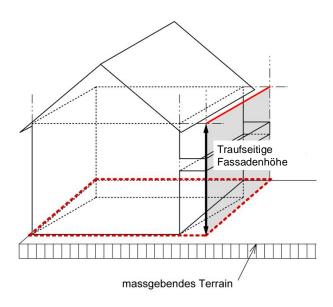


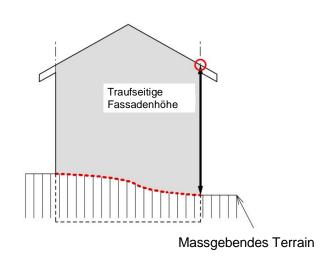
# Abbildung 6: Gesamthöhe (Ziff. 5.1 Anhang Baugesetz)



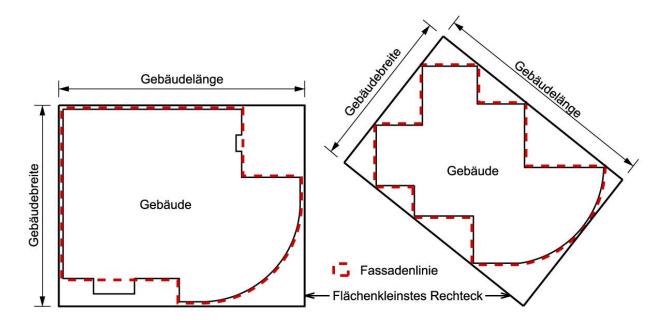


# Abbildung 7: Fassadenhöhe (Ziff. 5.2 Anhang Baugesetz, Art. 2.7 Bauordnung)



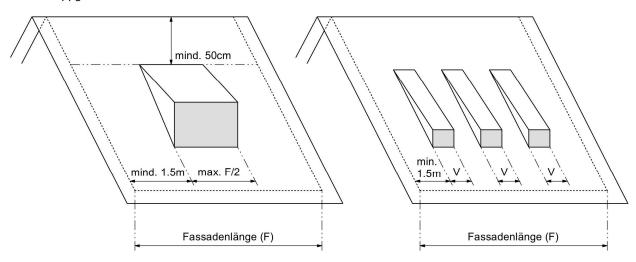


# Abbildung 8: Gebäudelänge und Gebäudebreite (Ziff. 4.1 und 4.2 Anhang Baugesetz)



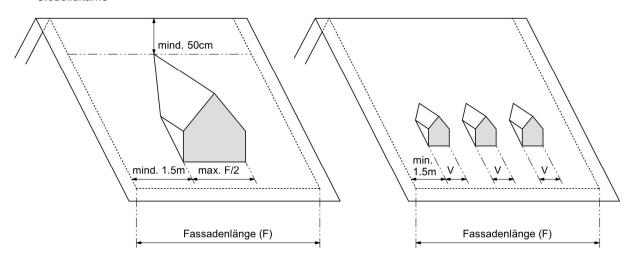
# Abbildung 9: Grösse von Dachaufbauten in der Wohnzone (Art. 3.1 Bauordnung)

#### Schleppgauben

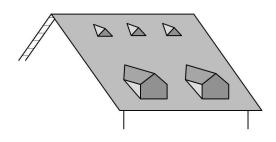


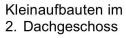
Gesamtbreite aller Dachaufbauten (V+V+V) = max. 50 % der Fassadenlänge F

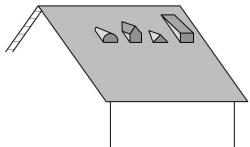
#### Giebellukarne



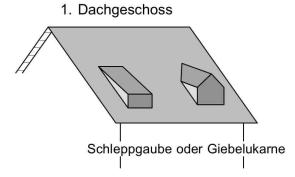
# Abbildung 10: Konzeptionelle Vorstellung eines Ausbaus von 2 Dachgeschossen (Art. 3.5 Abs. 2 Bauordnung)





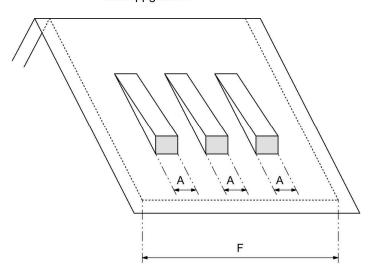


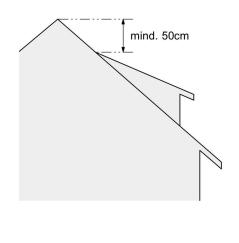
Grossaufbauten im



# Abbildung 11: Grösse von Dachaufbauten in der Kernzone (Art. 3.5 Abs. 3 Bauordnung)

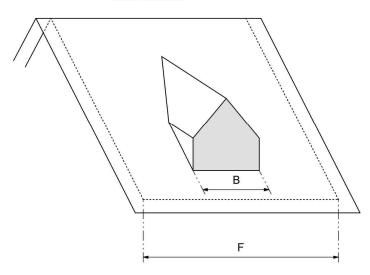
### Schleppgauben

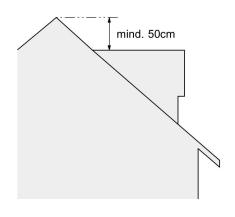




Gesamtbreite aller Dachaufbauten (A+A+A) = max. 40 % der Fassadenlänge F

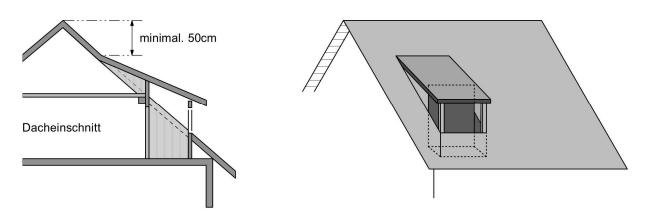
#### Giebellukarne



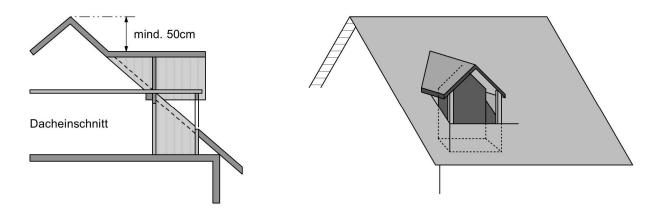


Breite B der Giebellukarne = max. 40 % der Fassadenlänge F bzw. max. 3 m

Abbildung 12: Überdeckte Dacheinschnitte in der Kernzone (Art. 3.5 Abs. 4 Bauordnung)



Überdeckter Dacheinschnitt hinter Schleppgaube



Überdeckter Dacheinschnitt hinter Giebellukarne

# Anhang 3: Inventar wertvoller Bauten nach NHG

Objekt	NR	BK	GB	Beschreibung	Einstufung
Kirche	1	94	116	KDM III, S. 208 1751	kantonal
Pfarrhaus	2	33	112	KDM III, S. 212 inklusive Scheune. 1714	kantonal
Gemeindehaus	3	93	174	KDM III, S. 213 1542 erstmals erwähnt	lokal
Mühle	4	1	351	KDM III, S. 212 1608	kantonal
Fruchtspeicher	5	12A	165	KDM III, S. 212	kantonal
Kreuz	6	96	118	KDM III, S. 213 1806	lokal
Schulhaus	7	34	114	Erbaut 1836. Klassizistisch gestalteter Solitärbau mit betonter Mittelachse. Repräsentativer öffentlicher Bau	lokal
Bauernhaus	8	32	108	Repräsentativer Bau mit Fassadenbild Ende 18./Anf. 19. Jh., im Kern wohl älter	lokal
Kleintierstall	9	7	143	Seltenes, wohl aus dem 18. Jahrhundert stammendes Nebengebäude	lokal
Wohnhaus	10	36	697	Zum ältesten Baubestand gehörendes Wohnhaus mit spät- gotischen Fenstereinfassungen und barocker Laube	lokal
Wohnhaus	11	86	46	Zum ältesten Baubestand gehörendes Haus in Misch- bauweise. Strassenseitig originale spätgotische Fenster- gewände. Rückseitig Fachwerk in Ständerbauweise	lokal
Krone	12	70	68	In markanter Stellung repräsentativ gestaltetes Objekt im klassizistischen Stil. Erbaut nach 1800.	lokal
Bauernhaus	13	64	71	Mittelständisches Bauernhaus mit origineller Fassaden- gestaltung des 19. Jahrhundert	lokal
Kapelle	14	149	24	Sakralbau im Stil des Historismus	lokal
Sternen	15	113	180	1806 erbautes Bauernhaus im klassizistischen Stil.	lokal
Bauernhaus	16	51	59	Spätgotisches Ökonomiegebäude mit Treppengiebeln und später angebautem Wohnteil	kantonal
Wohnhaus	17	11	140	Zum ältesten Baubestand gehörendes Haus mit spätgotischen Elementen	lokal
Bauernhaus	18	12	165	Zum ältesten Baubestand gehörendes Objekt	lokal
Bauernhaus	19	28	94	Barockes Fachwerkgebäude mit seltenen Zierformen	lokal
Bauernhaus	20	10	141	Im Kern spätgotisches Bauernhaus. Jahreszahl 1597 am Scheunenportal	lokal
Post	21	87	43	Bedeutendes aus dem 17. Jahrhundert stammendes Gebäude mit spätgotischen Elementen.	lokal
Bauernhaus	22	42	34	Stattliches barockes Fachwerkhaus mit seltenen Zierformen	kantonal
Trotte	23	42A	34	Zum Ensemble GB Nr. 34 gehörendes barockes Trottgebäude in Fachwerkbauweise	lokal
Bauernhaus	24	112	169	Nach 1800 erbautes klassizistisches Bauernhaus mit repräsentativer Fassadengestaltung	lokal
Bauernhaus	25	84	48	Nach 1800 erbautes klassizistisches Bauernhaus mit repräsentativer Fassadengestaltung	lokal

Objekt	NR	BK	GB	Beschreibung	Einstufung
Wohnhaus	26	41	102	Wohl 17. Jh. Zum ältesten Bestand gehörendes Haus	lokal
Bauernhaus Frohsinn	27	2	148	Stattliches barockes Bauernhaus	lokal
Berghof	28	120	670	Kulturgeschichtlich interessante sehr frühe Aussiedlung	kantonal
Berghof	29	143D	669	dito	kantonal
Berghof	30	146	673	dito	kantonal
Brunnen	31		173	1916, bei Gemeindehaus	lokal
Brunnen	32		144	1877	lokal
Brunnen	33		12	Anfang 19. Jhrt.	lokal
Brunnen	34		125	beim Engel, 1867	lokal
Brunnen	35		101	1863	lokal
Brunnen	36		12	Bei Gemeindeverwaltung, ohne Jahreszahl	lokal

# **Anhang 4: Schlagwortregister**

		Bauordnung Oberhallau	Kantonales Baugesetz	Verordnung zum kant. Baugesetz (BauV)
		(Artikel)	(Artikel)	(§§)
Α	Abbruch von Bauten: Siehe Rückbau			
	Abgrabungen	2.11		
	Anbauten (und Kleinbauten)	2.5 / Abb. 3 Anhang 2	Anhang Ziff. 2.2	
	Arbeitszone	3.2		
	Archäologische Schutzzone	3.26		
	Aufschüttungen	2.11		
	Ausbau Dachgeschosse (in Kernzone)	3.5, Abb. 10- 12 Anhang 2		
	Ausbau von 2 Dachgeschossen (in Kernzone)	Abb. 10, Anhang 2		
	Ausnahmebewilligung		51	
	Aussenbeleuchtungen	2.10		
	Aussteckung	4.1	59	
В	Baubewilligungspflicht	4.1	54	
	Baubewilligungsverfahren	4.1	54-74	
	Baugesuch	4.1	58	
	Baukontrolle		74	
	Baulinien		12-16, Anhang Ziff. 7.3	Anhang Fig. 7.1-7.3
	Baureife		27a	
	Bauzonen	1.2	8	
	Baumasse (bei Regelbauweise)	Anhang 1		
	Baumasse (mit Quartierplan)	Anhang 1		
	Bedingungen und Auflagen		71	
	Behinderte		38	
	Besitzstandsgarantie		48, 49	
	Besucherparkplätze	2.8		
D	Dachaufbauten (generell)	2.2		
	Dachaufbauten (in Kernzone)	3.5		
	Dachaufbauten (in Wohnzone)	3.1 / Abb.9 Anhang 2		
	Dacheinschnitte (in Kernzone)	3.5 / Abb. 12 Anhang 2		
	Dachfenster (generell)	2.2		2/

	Dachflächenfenster (in Kernzone)	3.5		
	Dachflächen-Lichtbänder (in Kernzone)	3.5		
	Dachformen (generell)	2.2		
	Dachneigung (in Kernzone)	3.5		
	Dachziegel	3.5		
	Denkmalschutzobjekte	3.30 /		
		Anhang 3		
E	Ein- und Ausmündungen		40	
	Einwirkungen		41	
	Elektrische Freileitung	2.5, Abb. 5 Anhang 2		
	Empfindlichkeitsstufen (Lärm)	2.4		
	Energiehaushalt		42a-m	
	Entsorgungsplatz	3.20		
	Erdgeschoss – Höhenlage (in Kernzone)	3.7		
	Erhaltung Einzelbau (in Kernzone)	3.6		
	Erhaltung Gebäudestandort (in Kernzone)	3.6		
	Erhaltungsgrundsätze (Kernzone)	3.3		
	Erschliessung		27a, 28, 29	4-14
F	Fassadenhöhe	2.7, Abb. 7 Anhang 2	Anhang Ziff. 5.2	
	Fassaden (in Kernzone)	3.4		
	Fassadenflucht		Anhang Ziff. 3.1	Anhang Figur 3.1-3.3
	Fassadenlinie	Abb.1 Anhang 2	Anhang Ziff. 3.2	Anhang Figur 3.1-3.3
	Feldgehölze, Hecken	3.31		
	Fenster (in Kernzone)	3.4		
	Freihaltezone	3.25		
	Freizeitzone	3.21		
G	Garagenvorplätze		40	
	Gebäude		Anhang Ziff. 2.1	
	Gebäudeabstand	2.6, Abb. 1 Anhang 2		
	Gebäudebreite	Abb. 8 Anhang 2	Anhang Ziff. 4.1	
	Gebäudefläche (anrechenbar)		Anhang Ziff. 8.4	Anhang Fig. 8.4
	Gebäudelänge	Abb. 8 Anhang 2	Anhang Ziff. 4.2	
	Gebühren im Baubewilligungsverfahren	4.1		

	Gefahrenzone (geringe Gefährdung)	3.28	
	Gefahrenzone (mittlere Gefährdung)	3.28	
	Geländeveränderungen	2.11, 4.1	
	Gesamthöhe	Abb. 6 Anhang 2	Anhang Ziff. 5.1
	Gestaffelte Gebäude	2.7	
	Gestaltung	2.3	35
	Gewächshäuser (in Landschaftsschutzzone)	3.24	
	Gewässerabstandslinie	3.29	
	Gewässerzone (in Baugebiet)	3.14	
	Gewässerzone (in Nichtbaugebiet)	3.18	
	Gewerbebetriebe (in Arbeitszone)	3.2	
	Gewerbeerleichterung (Kernzone)	3.27	
	Gewerbliche Bauten (in Wohnzone)	3.1	
	Gewerblich genutzte Erdgeschosse (in Kernzone)	3.7	
	Giebellukarne	Abb. 9 Anhang 2	
	Glasziegel (in Kernzone)	3.5	
	Grenzabstand	2.5, Abb.1 Anhang 2	32, Anhang Ziff. 7.1
	Grenzbau	2.6	32, 33
	Grenzverlegung		46
	Gebäudeabstand	2.6, Abb. 1 Anhang 2	32, Anhang Ziff. 7.2
	Grünzone	3.11	
Н	Handels- und Dienstleistungsbetriebe (in Arbeitszone)	3.2	
	Hecke, Feldgehölz	3.31	
1	Inventar wertvoller Bauten (nach NHG)	Anhang 3	
K	Kernzone	3.3 - 3.9	
	Kleinbauten (und Anbauten)	2.5 / Abb. 3 Anhang 2	Anhang Ziff. 2.2
	Kniestockhöhe (Messweise)		Anhang Ziff. 5.3
	Kniestock (in Kernzone)	3.7	
L	Landschaftsschutzzone	3.24	
	Landwirtschaftszone	3.15	
	Lärmschutz	2.4	
	Linienbezogene Festlegungen	1.2	
M	Massgebendes Terrain	Abb.2 Anhang 2	Anhang Ziff. 1.1

	Mobilfunkanlagen		47a	
N	Naturgefahrenzone NGZ	3.28		
	Natürliche Geländestrukturen (in Landschaftsschutzzone)	3.24		
	Naturschutzzone kommunal	3.17		
	Naturschutzzone übergeordnet	3.17		
	Naturschutzobjekte	3.30		
	Nichtbauzonen	1.2		
0	Objektbezogene Festlegungen	1.2		
	Öffentliche Bauten und Anlagen	3.10	9	
	Ökonomiegebäude (in Landwirtschaftszone)	3.15		
	Orientierungsinhalt (im Zonenplan)	1.2		
	Orts- und Landschaftsbild	2.1	35	
Р	Parabolantennen	4.1		
	Parkplätze	2.8	36	
	Parzellierung		46	
	Projizierte Fassadenlinie	Abb. 2 Anhang 2	Anhang Ziff. 3.3	Anhang Figur 3.1-3.3
Q	Quartierplan		17-18	
	Quartierplan – Baumasse	Anhang 1		
R	Rebbauzone	3.16		
	Regelbauweise – Baumassen	Anhang 1		
	Reitzone	3.12		
	Reklameanlagen	2.9		
	Rückbau, Abbruch (in Kernzone)	3.9		
S	Schleppgauben	Abb. 9 Anhang 2		
	Schutzzone (Kernzone)	3.3	8	
	Sicherheit (bauliche)		39	
	Silobauten (in Landwirtschaftszone)	3.15		
	Spielplätze		37	
	Strassenabstand		30	
	Strassenareal (in Nichtbaugebiet)	3.19		
	Strassen und Wege (in Landschaftsschutzzone)	3.24		
	Strassenzone (in Baugebiet)	3.13		
Т	Terrainveränderungen (in Naturschutzzone)	3.17		
	Terrainveränderungen (in überlagernder Naturschutzzone)	3.23		
	Tore (in Kernzone)	3.4		

	Traufseitige Fassadenhöhe	2.7 / Abb.7 Anhang 2		
	Türen (in Kernzone)	3.4		
U	Überbauungsziffer	Anhang 1	Anhang Ziff. 8.4	Anhang Fig. 8.4
	Überlagernde Naturschutzzone kommunal	3.23		
	Überlagernde Naturschutzzone übergeordnet	3.23		
	Überlagernde Zonen	1.2		
	Übertretung	4.3	85	
	Umgebungsgestaltung (in Kernzone)	3.8		
	Unterirdische Bauten	2.5 / Abb. 4 Anhang 2	Anhang Ziff. 2.4	
	Unterniveaubauten	2.5 / Abb. 4 Anhang 2	Anhang Ziff. 2.5	
V	Vollzug	4.2	80-87	
	Vorentscheid		68	
	Vorspringende Gebäudeteile	2.5 / Abb. 2 Anhang 2	Anhang Ziff. 3.4	
W	Wald	3.22		
	Wiederaufbau		47	
	Wohnbauten (in Landwirtschaftszone)	3.15		
	Wohnnutzungen (in Arbeitszone)	3.2		
	Wohnzone	3.1		
Z	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	3.10	9	
	Zoneneinteilung	1.2		
	Zonenplan	1.1	6, 11	
	Zonenplan Baugebiet	1.1		
	Zonenplan Gemeindegebiet	1.1		